



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

§ 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) wird wie folgt geändert:

1. § 31 d Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Ausgleichszuweisungen betragen im Zeitraum von Januar bis Juli 2010 sieben Zwölftel von 35,0 Millionen Euro.“
2. § 31 d wird gestrichen.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Wird ein Kind gemäß § 22 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), zum Schuljahr 2010/11 vorzeitig in die Grundschule aufgenommen, erstattet der Träger der Kindertageseinrichtung die von den Personensorgeberechtigten im letzten Jahr vor dem tatsächlichen Schuleintritt gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes entrichteten Teilnahmebeiträge oder Gebühren, soweit diese nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung nicht zu entrichten gewesen wären.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. August 2010 in Kraft.

Marion Herdan
und Fraktion

Günther Hildebrand
und Fraktion